

II-1510 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5.6.1968

665/A.B.

zu 652/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. W a l d h e i m
auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,
betreffend die Wahrung der Budgethoheit des Nationalrates.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hans Czettel und Genossen haben am
18. April 1968 unter Zl. 652/J an das Bundesministerium für Auswärtige
Angelegenheiten Anfragen betreffend die Wahrung der Budgethoheit des Na-
tionalrates in bezug auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 (BGBl.Nr.
406/1967) gerichtet.

Im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wurden
zwei finanzgesetzliche Ansätze durch diese Überschreitungsgenehmigungen
betroffen:

- a) Ansatz 1/20001 "BM.f.AA. Verwaltungsaufwand"
Überschreibungsbetrag S 1,400.000,--
- b) Ansatz 1/20101 "Vertretungsbehörden-Verwaltungsaufwand"
Überschreibungsbetrag S 7,000.000,--

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten darf zu den ge-
stellten Anfragen, gegliedert nach obzitierten Ansätzen (a + b), folgende
Erfolgsziffern mitteilen:

- | Anfragen: | zu a) | zu b) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| 1) Bis zu welcher Höhe waren die
in Ihren Wirkungsbereich fallen-
den finanzgesetzlichen Aus-
gabenansätze, zu deren Über-
schreitung Sie durch das Bun-
desgesetz vom 20. Dez. 1967,
BGBl.Nr. 406/1967 (4.BÜG, 1967)
ermächtigt wurden, am Tag vor
dem Inkrafttreten dieses Bun-
desgesetzes belastet? | S 10,565.369 | S 53,145.825 |
| 2) Welche Überschreitungser-
mächtigungen wurden im Zeit-
raum zwischen dem Inkraft-
treten dieses Bundesgesetzes
und dem Ende des Haushalts-
jahres 1967 vollzogen. | keine | keine |

665/A.B.

- 2 -

zu 652/J

Anfragen:

zu a)

zu b)

- 3) Im Falle, daß die durch die Überschreitungsermächtigung bewilligten zusätzlichen Kredite bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht voll belastet wurden: Bis zu welcher Höhe wurde von den betreffenden Überschreitungsermächtigungen Gebrauch gemacht?
- | | | | | |
|--|---|---------|---|-----------|
| | S | 494.939 | S | 1,127.875 |
|--|---|---------|---|-----------|
- 4) Welche Überschreitungen wurden unter Anwendung der Bestimmungen über den sogenannten Auslaufmonat erst nach dem 31. Dez. 1967 vollzogen?
- | | | | | |
|--|---|-----------|---|-----------|
| | S | 1,081.867 | S | 2,185.950 |
|--|---|-----------|---|-----------|
- 5) Im Falle der Anwendung der Bestimmungen über den Auslaufmonat: Wann und in welcher Höhe wurden die Überschreitungsermächtigungen nach dem 31. Dez. 1967 vollzogen?
- Die Beantwortung dieser Frage kann für den Bereich des BMfAA in Anbetracht der vielen Kassenstellen (73 Vertretungsbehörden im Ausland) ziffernmäßig nicht erfolgen (siehe untenstehende Ausführungen)
- 6) Wie hoch ist nach dem gegenwärtigen Stand die Gesamthöhe der Ausgaben zu Lasten der im § 1 des 4. BÜG, enthaltenen Ansätze, soweit diese in den Vollzugsbereich Ihres Ressorts fallen?
- | | | | | |
|--|---|------------|---|------------|
| | S | 11,647.236 | S | 55,331.775 |
|--|---|------------|---|------------|

Die Ausgaben der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sind nach den geltenden Verrechnungsvorschriften nicht nur bei Ansatz 20101 (Vertretungsbehörden), sondern auch bei Ansatz 20001 (BM.f.AA-Verwaltungsaufwand) zu verbuchen. Da sich in der zweiten Hälfte des Budgetjahres 1967 durch die im Ausland eingetretenen, oft erheblichen Preissteigerungen eine vermutliche Überschreitung dieser beiden Ansätze abzeichnete, hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit Note vom 1. September 1967, Zl. 107.164-2/67, hinsichtlich des finanzgesetzlichen Ansatzes 20101 und mit Note vom 29. September 1967, Zl. 107.935-2/67, hinsichtlich des Ansatzes 20001 beim Bundesministerium für Finanzen die Einbringung entsprechender Überschreitungsgesetze unter Anbot im Ressortbereich vorhandener Einsparungen beantragt. Da die Vertretungsbehörden ihre laufenden Ausgaben nach Maßgabe der ausländischen Fälligkeiten machen müssen, werden mit Geldverlägen (Dienstvorschüssen) gespeist, die auf Bankkonten sie je nach Geldbedarf/im jeweiligen Empfangsstaat überwiesen werden. Eine Zahlungsverweigerung mangels formalrechtlicher innerösterreichischer Deckung kann ausländischen Gläubigern gegenüber weder rechtlich noch politisch

665/A.B.

- 3 -

zu 652/J

begründet werden. Die Vertretungsbehörden haben daher auch nach ziffernmäßiger Erschöpfung der Rahmenkredite für Verwaltungsaufwand im BFG. 1967 weiter ihre Zahlungen leisten müssen, ohne eine formelle Überschreitungsermächtigung bzw. das Inkrafttreten der bezüglichen Überschreitungsgesetze abwarten zu können. Überdies war weder für die Vertretungsbehörden noch für das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten voraussehbar, daß eine im September beantragte gesetzliche Untermauerung der voraussichtlichen Überschreitungen erst in den letzten Tagen des Budgetjahres in Kraft treten würde.

Die im Auslaufmonat Jänner 1968 wirksam gewordenen ziffernmäßigen Überschreitungen sind zum wesentlichen Teil durch Umbuchungen durch die ho. Buchhaltung im Zuge der Prüfung der von den Vertretungsbehörden mit 31. Dezember 1967 abgeschlossenen und erst im Jänner 1968 dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgelegten Dienstrechnungen zustande gekommen.

-.-.-.-.-